



Kundmachung

Gem. §21 Abs. 2 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986. LGBL. Nr. 23 vom April 1986 in der geltenden Fassung, wird der zu erstellende Aufteilungsentwurf über die Auszahlung des

Jagdpachtschillings 2019

zur öffentlichen Einsicht durch 4 Wochen hindurch während der Amtsstunden (Mo-Fr.: 08:00-12:00 und Fr. 13:00-17:00) im Gemeindeamt Miesenbach aufgelegt.

Jedem Grundeigentümer im Gemeindejagdgebiet steht es frei, gegen den Aufteilungsentwurf bei der Gemeinde Miesenbach eine schriftliche Einwendung einzubringen oder zu Protokoll zu bringen.

Für die Gemeinde:
Der Bürgermeister:



Miesenbach, am 12.02.2019

Angeschlagen am: 12.02.2019
Abgenommen am: